

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Charging GmbH

Allgemeine Bedingungen

- I. Geltungsbereich
 1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für Einkaufsfähigkeiten der Volkswagen Group Charging GmbH (im Folgenden nur: Auftraggeber) im Bereich Waren und Dienstleistungen beim Auftragnehmer.
 2. Sie gelten auch im Falle der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen, Vertragsbedingungen o.ä. durch den Auftragnehmer ausschließlich, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber den entgegenstehenden Geschäftsbedingungen, Vertragsbedingungen o.ä. des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge bzw. Lieferungen im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung. Empfängt der Auftragnehmer unleserliche Bedingungen, hat er dies umgehend mitzuteilen.
 3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beachtung der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der einschlägigen DIN-Vorschriften.
 5. Vertragsbestandteile sind, soweit vorhanden bzw. einschlägig und nicht abweichend vereinbart, in der nachstehenden Reihenfolge:
 - die Auftragserteilung durch den Auftraggeber
 - das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)
 - die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern zu finden unter www.groupsupply.com
 - Ausschreibungsunterlagen mitsamt Leistungsbeschreibung/en bzw. Lastenheft/en
 - die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften
 - gesetzliche Regelungen (BGB, HGB etc.)
 6. Im Rahmen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen je nach Geschäftsgegenstand die besonderen Bedingungen Warenkauf (XII-XVI) oder die besonderen Bedingungen Dienstleistungen (XVII-XXI) den Allgemeinen Bedingungen (I-XI) als speziellere Regelungen vor.
- II. Angebot, Auftragserteilung, Kostenvorschläge, Kataloge
 1. Angebote des späteren Auftragnehmers sind, vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung, schriftlich (§§ 126, 126a BGB), per E-Mail oder Fax kostenlos und grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage/Ausschreibung des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer/Bieter gehalten, von den Vorgaben des Auftraggebers nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen hat der Auftragnehmer/Bieter den Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen und über Widersprüche, Unklarheiten oder Unvollständigkeits im Rahmen der Leistungsbeschreibung unverzüglich zu informieren. Die Abgabe von Alternativvorschlägen und Sondervorschlägen steht dem Auftragnehmer/Bieter frei. Weicht der Auftragnehmer/Bieter von den vorstehenden Vorgaben ab, behält sich der Auftraggeber vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.
 2. **Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt erst nach einer auf das Angebot bezogenen schriftlich oder per E-Mail erteilten Auftragserteilung (Bestellung o.ä.)** durch den Auftraggeber zustande. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot mindestens einen Monat ab Eingang des Angebots beim Auftraggeber gebunden.
 3. Fordert der Auftraggeber vom Auftragnehmer ein Angebot oder einen Kostenvorschlag an, so entstehen ihm hierdurch keine gesonderten Kosten, vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung.
 4. Die Zurverfügungstellung von Katalogen, Prospekten, Datenträgern oder sonstigen Unterlagen stellt, vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung, kein Angebot im rechtlichen Sinne dar. Der Auftraggeber erhält mit deren Überlassung ein unwiderrufliches und an Dritte übertragbares Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Unterlagen. Auch hier fallen für den Auftraggeber weder für die Übersendung noch für die Verwendung dieser Unterlagen gesonderte Kosten an.
- III. Rechnungsstellung, Preise, Nebenkosten, Bestellnummer/Aktenzeichen
 1. Sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden nur auf der Grundlage einer prüffähigen Rechnung vergütet, die den Anforderungen des § 14 UStG sowie des Art. 226 der Mehrwertsteuer-System-Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zu genügen hat. Ist kein anderweitiges Zahlungsziel vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Rechnung zu begleichen.
 2. Alle Preise sind unter Bezeichnung der Währung, grundsätzlich in EUR, anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer beinhalten, handelt es sich um Bruttopreise. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per Überweisung.
 3. Sämtliche, im Angebot nicht als freibleibend bezeichneten Preise werden im Falle der Auftragserteilung verbindliche Vertragsbestandteile. Eine nachträgliche einseitige Änderung bzw. Preisanpassung an geänderte Marktverhältnisse durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
 4. Mit den angegebenen Preisen bzw. Vergütungen sind sämtliche anfallende Nebenkosten des Auftragnehmers abgegolten (insbesondere Reise- und Materialkosten, Unterbeauftragung Dritter, besondere Aufwendungen, Lizenzgebühren etc.).
 5. Der Auftragnehmer hat bei Auftragsabwicklung stets Bestellnummer/Aktenzeichen und Kostenstelle des Auftraggebers sowie, im Falle bereits erfolgter Rechnungsstellung, dessen Rechnungsnummer anzugeben.
- IV. Haftung, Rechte Dritter, Subunternehmer
 1. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für etwaige Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers (Angestellte, freie Mitarbeiter etc.). Hierbei hat der Auftragnehmer in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber dem Auftraggeber handelnden Erfüllungsgehilfen keine Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298ff StGB, §§ 17ff UWG) begehen. Ferner hat der Auftragnehmer für sämtliche, im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich werdenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Gewerbeerlaubnis) zu sorgen.
 2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass aus und im Zusammenhang mit seinen Leistungen aus der Bestellung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Erfährt er aufgrund eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes erst zu einem späteren Zeitpunkt von entgegenstehenden Rechten Dritter, so hat er den Auftraggeber rechtzeitig vor Durchführung aller weiteren Leistungen über diese Rechte zu informieren und seine Entscheidung abzuwarten. Wird der Auftraggeber aufgrund eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstandes von Dritten in Anspruch genommen, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber je nach Umfang des Mitverschuldens (§ 254 BGB) von sämtlichen Ansprüchen frei bzw. leistet diesem Schadensersatz. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer bei Leistungserbringung Schutzrechte Dritter verletzt (z.B. Lizenzierungsmängel, ungenehmigte Verwendung von Fotomaterial).
3. Die Unterbeauftragung anderer Unternehmer (Subunternehmer) durch den Auftragnehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung kann nachträglich widerrufen werden, falls schwerwiegende Pflichtverletzungen oder nicht unerhebliches Fehlverhalten des Subunternehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Leistungserbringung dies rechtfertigen, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bzw. der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Ist der Auftragnehmer zur Unterbeauftragung berechtigt, so haftet er für diese in vollem Umfang, ungeachtet etwaiger vertraglicher oder gesetzlicher Haftungseinschränkungen bzw. -ausschlüsse im Verhältnis zu diesen.
- V. Verzug, Höhere Gewalt
 1. Gerät der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug (§ 286 BGB), ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dessen ungeachtet berechnet der Auftraggeber ab der zweiten Mahnung 10,- € Mahngebühren pauschal je Mahnung. Der Auftraggeber kann zudem vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Bei verbindlichen Terminen bzw. Fristen sowie in sonstigen gesetzlichen Fällen bedarf es hierzu keiner Fristsetzung.
 2. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung, einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit, und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten und hindern den Verzugseintritt. Die Parteien sind jedoch zum Nachweis des Leistungshindernisses verpflichtet, darüber hinaus haben sie im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- VI. Eigentumsrechte, Geheimhaltung, Datenschutz, Werbung
 1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen sowie Modellen, Matrizen, Schablonen und Mustern, auch in Dateiform, behält sich der Auftraggeber seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach seiner Abwicklung unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben oder nach sorgfältiger Abstimmung mit diesem zu vernichten.
 2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse und nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit die Umstände nachträglich bekannt geworden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der separaten Geheimhaltungsverpflichtungserklärung, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Der Auftragnehmer wird dieses Dokument unterzeichnen und an den Auftraggeber zurücksenden, sofern dies nicht bereits geschehen ist.
 3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und wird sämtliche mit der Datenverarbeitung beauftragte Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 DSGVO) durch den Auftragnehmer hat dieser zu diesem Zwecke geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Der Auftragnehmer wird die Weisungen des Auftraggebers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beachten und etwaige Kontrollmaßnahmen des Auftraggebers dulden.
 4. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seine Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zu Werbezwecken erwähnen.
- VII. Auditrechte
 1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bei dem Auftragnehmer einzusehen und zu überprüfen sowie Maßnahmen der IT- und Datensicherheit zu überprüfen. Der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte dürfen hierzu die Räume des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Die Kosten der Überprüfung trägt der Auftragnehmer, wenn hierbei Verstöße gegen die Vereinbarungen der jeweiligen Beauftragung und/oder dieser AEB festgestellt werden, es sei denn, solche Verstöße beruhen nicht auf einem Verschulden des Auftragnehmers.
- VIII. Insolvenz des Auftragnehmers
 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von einem Antrag auf Insolvenz, einer Insolvenzeröffnung oder sonstigen rechtserheblichen Ereignissen, welche die Rechte des Auftraggebers an einer ordnungsgemäßen Leistungserfüllung beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu benachrichtigen.
 2. Wird ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, werden alle Forderungen des Auftraggebers sofort fällig. Rabatte und Bonifikationen entfallen
 - gegebenenfalls auch rückwirkend.
 3. Wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil bestehender Verträge zurückzutreten.
- IX. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte
 1. Eine Abtretung der Forderungen des Auftragnehmers an Dritte ist ausgeschlossen. Ist die Abtretung einer Geldforderung dennoch gemäß § 354a HGB wirksam, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen bzw. kann der Auftraggeber nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung entweder an den Auftragnehmer oder an den Zessionar leisten.

2. Jede Beschränkung der Rechte des Auftraggebers, gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Auftragnehmer aufzurechnen, ist unwirksam. Der Auftragnehmer verzichtet im Falle einer Aufrechnung des Auftraggebers darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderung durch den Auftraggeber zu widersprechen.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind.
4. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers bestehen nur für Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis.

X. Elektronischer Geschäftsverkehr (E-Commerce)

1. E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind. Die Unzustellbarkeit von E-Mails, aus vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen, begründet weder einen Wareneingang bei elektronischen Warenlieferungen (XV. und XVI) noch die Abnahme elektronisch abzuliefernder Werkleistungen oder sonst verbindliche Rechtsfolgen im Zusammenhang mit der Zustellung.
2. Hält der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Provider-Leistungen bereit, so gewährleistet er eine Erreichbarkeit seiner Internet-Infrastruktur von 99,8% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Erreichbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter), nicht gewährleistet ist.
3. Der Auftragnehmer darf bei Verwendung der Internet-Infrastruktur im Rahmen der Zusammenarbeit nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstoßen. Schwerwiegende Verstöße hiergegen stellen einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber dar, vorbehaltlich weitergehender Rechte (z.B. Schadensersatz). Dies gilt auch für den fortgesetzten Empfang von sog. Spam-Mails, Viren, Trojaner o.ä. auf den Server des Auftraggebers aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen oder dem unbefugten Versenden persönlicher Daten des Auftraggebers (E-Mail- Adresse, Verbindungsdaten etc.) an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken.

XI. Gerichtsstand, Erfüllungsort, sonstige Bestimmungen

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist, soweit zulässig, Berlin.
2. Erfüllungsort ist die vom Auftraggeber jeweils genannte Lieferanschrift.
- 3- Änderungen und Ergänzungen der Aufträge bedürfen der Schriftform. Die hier enthaltenen Rechte und Pflichten werden durch Formumwandlung bzw. Neustrukturierungen der Betriebsorganisation des Auftragnehmers, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

XII. Anforderungen der Volkswagen Group Charging GmbH und des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern

1. Die „Lieferantenanforderungen Nachhaltigkeit“ präzisieren die Erwartungen der Volkswagen AG und der Volkswagen Group Charging GmbH, wie sich an der Wertschöpfung unserer Produkte beteiligte Geschäftspartner innerhalb ihrer Unternehmenstätigkeit in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verhalten haben. Den vollständigen Text der Lieferantenanforderungen finden Sie auf www.vwgroupsupply.com unter der Rubrik „Nachhaltigkeit“.
2. Mit der Unterbreitung Ihres Angebotes an die Volkswagen Group Charging GmbH oder der Ausführung einer Bestellung bestätigen Sie die Kenntnisnahme der „Lieferantenanforderungen Nachhaltigkeit“.

Besondere Bedingungen Warenkauf

XIII. Geltungsbereich Warenkauf

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für Wareneinkäufe jeglicher Art (z.B. Büromaterial, Möbel, Elektronikzubehör etc.), einschließlich Werklieferungsverträge (§ 651 BGB).

XIV. Ausschluss des Eigentumsvorbehalts

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zugunsten des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung der Ware (§ 449 BGB) ist ausgeschlossen.

XV. Versand

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die ordnungsgemäße Verpackung, Verpackung und Anlieferung der Ware am Erfüllungsort, sofern nichts anderweitig individualvertraglich vereinbart ist. Hierbei hat der Auftragnehmer beim Versand der Ware die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
2. Transport-, Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind -soweit nichts anderes vereinbart ist- in den angegebenen Preisen enthalten. Dies gilt insbesondere für Bearbeitungszuschläge, Kosten von Aus-, Einfuhr- und Zollformalitäten einschließlich aller Zölle und Abgaben.
3. Beauftragt der Auftragnehmer Dritte (Frachtführer, Spediteure etc.) mit der Lieferung der Ware, so haftet er für die ordnungsgemäße Zustellung der Ware. Der Auftragnehmer tritt jedoch im Haftungsfall bereits jetzt sämtliche, ihm gegen diese Dritte zustehenden Ansprüche im Voraus ab. Der Verweis auf Haftungseinschränkungen gegenüber Dritten ist hierbei ausgeschlossen.
4. Sämtliche Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers -gleich welcher Art- müssen frei von lackbenutzungsstörenden Substanzen sein und dürfen solche nicht emittieren.

XVI. Lieferfristen, Liefertermine, Verzug bei Warenkauf

1. Vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine sind grundsätzlich verbindlich, es sei denn sie werden von den Parteien ausdrücklich schriftlich als unverbindlich bezeichnet. Dies gilt auch für vertraglich vereinbarte Teillieferungen.
2. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat für rechtzeitige Verladung bzw. Versand der Ware Sorge zu tragen. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen des Auftraggebers abzuwickeln.
3. Die Nichteinhaltung verbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine berechtigt den Auftraggeber zur Geltendmachung der in V.1. genannten Rechte wegen Verzuges. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei Verzögerungen mit der Lieferung für jeden Werktag des Verzuges 0,1%, insgesamt höchstens jedoch 15% der Nettoauftragssumme als

Vertragsstrafe zu zahlen. Sind Teillieferungen vereinbart oder handelt es sich um eine Bestellung aus einem Rahmenvertrag, ist die Nettoauftragssumme für die Teillieferung bzw. die jeweilige Einzelbestellung in Ansatz zu bringen.

XVII. Rügepflicht, Mängelanzeige, Gewährleistung, Garantie

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen ab Eingang der Ware deren Zustand zu prüfen und dem Auftragnehmer eventuell auftretende Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Mängelanzeige). Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige. Bei erhöhtem Prüfungsaufwand (z.B. IT-Hardware/ Software) beträgt die Prüfungsfrist einen Monat ab Eingang der Ware.
2. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, nicht mangelfreie Ware als Erfüllung anzunehmen. Eine nicht mangelfreie Ware liegt auch dann vor, wenn der Auftragnehmer eine andere als die geschuldete Ware oder eine zu geringe oder zu große Menge liefert. Ebenso behält es sich der Auftraggeber vor, unbeschadet seiner vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Rechte bei Mängeln die Ware trotz ihrer Mangelhaftigkeit anzunehmen.
3. Bei auftretenden Mängeln setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach eigenem Ermessen eine Frist zur Nacherfüllung, es sei denn, dies ist dem Auftraggeber unzumutbar. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Material-, Porto- und Versandkosten im Rahmen der Nacherfüllung.
4. Bis zur Lieferung vollständig mangelfreier Ware und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung, ggf. im Wege der Nacherfüllung, ist der Auftraggeber zur Verweigerung sämtlicher Zahlungen berechtigt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (z.B. Produkthaftung, unerlaubte Handlung) bleiben unberührt.
5. Hat der Auftragnehmer gemäß § 443 BGB eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber unabhängig von einem Verschulden für alle durch eine Verletzung der Garantie entstehenden Schäden, soweit nicht eine abweichende Rechtsfolge vereinbart ist. Garantien Dritter bleiben unberührt.

Besondere Bedingungen Dienstleistungen

XVIII. Geltungsbereich Dienstleistungen

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für Einkäufe immaterieller Dienstleistungen jeglicher Art (z.B. Werbeagenturleistungen, Wartung, Reparatur, Beratung etc.).

XIX. Kostenvoranschläge

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Beginn jeder kostenverursachenden Arbeit entsprechende, nicht gesondert zu vergütende (III.3.) und verbindliche Kostenvoranschläge in schriftlicher Form unterbreiten.

XX. Verantwortlichkeit für Werbemaßnahmen, Vorlagen

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung für die rechtliche Unbedenklichkeit von Werbemaßnahmen, die mit seiner Mitwirkung geplant und durchgeführt werden. Er ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Werbewesens sowie der jeweiligen Corporate Design-Richtlinien des Auftraggebers durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig auf erkennbare Risiken hinzuweisen und mögliche Schäden für den Auftraggeber abzuwehren (z.B. Verstöße gegen Urheber- oder Wettbewerbsrecht).
2. Vom Auftragnehmer im Rahmen der Zusammenarbeit erstellte Vorlagen, Entwürfe, Zeichnungen etc. sind nach Farbe, Bild-, Strich-, Tongestaltung o.ä. verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen hiervon stellen keine ordnungsgemäße Vertragserfüllung dar.

XXI. Nutzungs- und Verwertungsrechte

1. Der Auftraggeber erwirbt die umfassenden Nutzungs- und Verwertungsrechte an sämtlichen geschützten Werken des Auftragnehmers ab deren Entstehung im Rahmen des Vertragsverhältnisses, unabhängig von der Art des Mediums, einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, Speicherung, Übertragung, Abänderung, und zwar - soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist - örtlich und zeitlich unbeschränkt. Der Auftragnehmer ist entsprechend den vorgenannten Bedingungen zur Übertragung der Rechte verpflichtet.
2. Bedient sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber der Leistungen Dritter, wird er deren Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich des Rechtes zur Änderung in gleichem Umfang erwerben und ungeschmälert auf den Auftraggeber übertragen.
3. Soweit hinsichtlich einzelner Leistungen des Auftragnehmers Beschränkungen der Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich des Rechts zur Änderung bestehen sollten, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon rechtzeitig vor Beginn kostenverursachender Leistungen in Kenntnis setzen und hieraus resultierende mögliche Mehrkosten im Kostenvoranschlag gemäß XVIII. gesondert ausweisen.
4. Ein zusätzliches Nutzungshonorar für die Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers in abgeänderter, erweiterter oder umgestellter Form durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer nur beanspruchen, soweit dies zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart ist.

XXII. Rückgabe von Unterlagen und Arbeitsmaterial

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens bei Beendigung der Zusammenarbeit oder, auf Verlangen des Auftraggebers, zu einem früheren Zeitpunkt, sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erhaltene Unterlagen (Entwürfe, Muster, Reinzeichnungen, Dateien einschl. Sicherungskopien o.ä., Kalkulationen etc.) an den Auftraggeber zurückzugeben oder nach sorgfältiger Abstimmung mit diesem zu vernichten. Bei Umgang, Aufbewahrung und Rückgabe sind Eigentums- und Urheberrechte des Auftraggebers nach VI.1. zu beachten.
2. Die Herausgabepflicht betrifft auch Unterlagen im Eigentum des Auftragnehmers, die zur wirtschaftlichen Verwertung der Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers unabdingbar sind. Befinden sich diese Unterlagen im Eigentum Dritter, so verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Verschaffung der hierzu notwendigen Rechte.
3. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Arbeitsmaterial (Arbeitswerkzeuge, Einrichtungsgegenstände, Fahrzeuge etc.) verbleibt im Eigentum des Auftraggebers, vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Regelung, und ist ebenfalls bei Beendigung der Zusammenarbeit zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

Arbeitsmaterial des Auftraggebers pfleglich zu behandeln, ausschließlich zur Leistungserbringung einzusetzen, nicht an Dritte zu überlassen und als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an dem Arbeitsmaterial etwa erforderliche Wartungs- sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Beeinträchtigungen des Arbeitsmaterials (Beschädigung, Verlust, Diebstahl etc.) hat er dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

Stand: 20.11.2019